

Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/59. Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989 und 45/44 vom 28. November 1990,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴⁹, der vom 4. bis 22. Februar 1991 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,

überzeugt, daß die Verabschiedung des Erklärungsentwurfs zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,

die Auffassung vertretend, daß die Erklärung ein wichtiger und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist,

1. *billigt die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist;*
2. *dankt dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;*
3. *ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;*
4. *bittet nachdrücklich, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und in vollem Umfang zu verwirklichen.*

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

ANLAGE

Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten⁵², die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen⁵³, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet⁵⁴ sowie deren Bestimmungen betreffend die Tatsachenermittlung,

betonend, daß die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weitgehend davon abhängt, daß sie detaillierte Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts einer Streitigkeit oder Situation erlangt, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte (im folgenden als "Streitigkeiten oder Situationen" bezeichnet),

aner kennend, daß die volle Nutzung und die weitere Verbesserung der Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Tatsachenermittlung zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten sowie die Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens fördern könnten,

in dem Wunsche, die Staaten dazu zu bewegen, daß sie berücksichtigen, welche Rolle die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bei der Tatsachenermittlung im Zusammenhang mit Streitigkeiten oder Situationen spielen können,

in Anerkennung der besonderen Nützlichkeit von Tatsachenermittlungsmissionen, welche die zuständigen Organe der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht veranlassen können,

ingedenk der Erfahrungen und der Sachkompetenz, welche die Vereinten Nationen in bezug auf Tatsachenermittlungsmissionen erworben haben,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die Staaten in Ausübung ihrer Souveränität mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen hinsichtlich der von diesen veranlaßten Tatsachenermittlungsmissionen zusammenarbeiten,

im Bestreben, zur Wirksamkeit der Vereinten Nationen beizutragen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, das Vertrauen und die Stabilität in der Welt zu fördern,

